Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Artikel: Der Regierungsstatthalter des Kant. Basel, an die übelgeführten

Gemeinden des Distr. Geiterkinden, und an die Gemeinden des

Distrikts Liestall, so den Aufrührern beygestanden sind

Autor: Zschokke, Heinrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542935

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schuldner durch die aufgestellten Bogte und Beibel treiben und ben den ordentlichen Behörden belangen ju laffen. Der Rathichreiber und feine Schutbenbothe waren endlich nichts anders, als die Gingieber, welche im Namen der Glaubiger die Schulden durch die Beamten einfoderten. Es mare baber mobl fchmer gu beweifen, daß eine folche Einrichtung mit der Conftis tution unvereinbar sen, da, wenn dieselbe wirklich langer bestehen sollte, ohnehin seder helvetische Burger frenen Butritt dagu haben muß. Es ift ein blofes politisches Inftitut das zur Bequemlichkeit der Glaubiger somohl als der Schuldner eingeführt worden ju feyn scheint. Es verdient in dieser Rucksicht um so eher benbehalten an werden, weil theilweise Abanderungen, besonders im Rechtstrieb gar leicht ben Credit schwächen tonnten, und es baber febr bedentlich mare, in einem Zeitpunkt wo man mit jedem Tag helvetiens endliches Schick, fal und beffen zweckmäßigste Berfaffung erwartet, wo die organischen Gesetze nicht verzögert werden dürsen, partielle Einrichtungen abzuandern , ohne an ihre Stelle allaemeine fondern blog wieder einzelne Berfügungen treffen ju tonnen. Es rathet Ihnen B. Gesetgeber Daber die Commission an, über diese Bittschrift nicht in Berathung einzutreten, fondern fie bis gur Ginführung einer neuen Berfaffung zu vertagen.

Die Minoritat eben dieser Commission tragt ein zwentes Gutachten vor; und wunscht dem Begehren der Petenten zu entibrechen. Bende Gutachten werden für 3 Tage auf ben Canzlentisch gelegt:

Der Bollz. Rath erklart burch eine Botschaft, daß er über den Gesetzvorschlag zu einsweiliger Einstellung der Bewilligungen für neue Mühlwerke, nichts zu bemerken habe. Der Gesetzvorschlag wird hierauf zum Gesetz erhoben. (S. denselben S. 607.)

Der Bollz. Rath übersendet eine neue Petition der Gemeinde Weggis, ihre Streitigkeit mit den Filialen Biznau und Greppen betreffend, die der Unterrichts. commission zugewiesen wird.

Die Finangcommision tragt folgendes Gutachten por, deffen Antrag angenommen wird:

B. G. Den 18. August foderte der gesetz. Rath von dem Bollz. Rath nahere Auskunft über ein zum Verkauf angetragenes Stückgen Land zu Galmos im E. Solothurn, und bald darauf kam die Gemeinde Solothurn bittschriftlich wider diesen Verkauf ein, mit der Behauptung sie habe eine rechtliche Eigenthums.

ansprache auf Dieses Studgen Waldung; Diese Bitts schrift ward ber Vollziehung zugewiesen.

(Die Forts. folgt.)

Inlandische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter des Kant. Basel, an die übelgeführten Gemeinden des Distr. Geiterkinden, und an die Gemeinden des Districts Liestall, so den Aufrührern bewgestanden sind.

Burger!

en Fluidelpa

Ihr verschmahtet meinen Rath; — Ihr habet meine Warnung verachtet; — Ihr habet meine Bitten nicht angehöret! — Gelinde Mittel, so die Regierung ans wandte, Euch zum Gehorsam gegen die Gesetze zurücks zusuhren, blieben vergeblich. — Lärmer und Schrener wurden von Euch höher geschätt, als der Rath der Frommen und Einsichtsvollen. Ihr habt Eure Obrigsteiten beschimpft — Ihr habt Eure Gesetze gebrochen — habt Eure Gestlichen hie und da entwürdigt. —

Der Rebell ist von Gott und Menschen verlaffen: Aber ich kann Euch noch nicht verlassen: — mein herz blutet ben Eurem Ungluck: — Ich will es versmindern, so lange es in meiner Gewalt steht. Darum horet meinen lezten Rath und führet ihn sogleich aus:

- 1. Sobald die frantischen Truppen erscheinen, maget es nicht, den geringsten Widerstand zu thun. Ein Schuß von Eurer Seite gegen die Franken, ist das Losungszeichen zu einem Blutbad und zur Verswüstung unter Eich.
- 2. Bewachet Eure Anführer, Eure hauptlarmer, Eure Rathgeber und die in den Ausschüssen sigen. Denn wenn die Noth angeht, werden sie Euch verlassen und Ihr Unschuldige musset buffen, was sie verschuldet und angestiftet haben.
- 3. Jede Gemeinde lege sogleich ihre Wossen zusammen in die hande der Munizipalität nicker, woss gestählt und aufgeschrieben, als Zeichen wer Gesinstnungen. Die Munizipalität soll mir ohne allen Verzug sogleich davon Nachricht geben, schriftlich durch Eilboten. Spätestens bis zum voten Ott. des Morgens muß ich von den Gesinnungen jeder Gemeinde unterrichtet senn.
- 4. Jede Gemeinde, in welcher man feit dem 4. Oft, botten geläutet, oder Mannschaft bewaffnet aufge-

fellt hat, ift unter aufruhrerischen Gemeinden be-

griffen.

5. Diese Proklamation soll in allen Gemeinden bestannt gemacht werden. — Diesenigen Municipalitäten, Ausschüffe oder andere Behörden und Perssonen, welche dieses Blatt zurückhalten oder verhindern bekannt zu werden, sind mit ihrer Person und ihrem Vermögen dafür verantwortlich.

O meine Mitburger, folget der Stimme Eured Freundes! Eure Anführer und Auswiegler haben Euch betrogen und ins Elend geführt! Sie haben Euch hülfe werheissen von allen Gegenden her, aber glaubt nicht, daß das brave Schweizervolk solcher Thoren Aufruf gehorcht. — Kehret ohne Zeitverluft zur Ordnung und Treue gegen unsere vaterländische Gesetze zurück — dieß ist das einzige und lezte Mittel zur Rettung Eurer Gemeinden!

Bafel, ben 8. Oft. 1800.

Beinrich 3fcotte.

Betrag der im Canton Zürich am 21. und 28ten Herbstmonat für die sämmtlichen brandbeschädigten Ginwohner in diesem Canton gesammelten Krichensteuern; aus der darüber von der Verwaltungskammer und Hilfsgesellschaft in Zürich publizirten detaillirten Tabelle ausgezogen:

iogesogen					10)	Fr.	в.	r.
Distrift	Benken .			•	•	1189	4	ı
	Andelfingen	7000		•		926	4	•
	Winterthur	20年	•	24-0		2703	71	9
(Gemei	inde Winterth	ur	254	o fl	.)	The Galleti		
	Elgg		•	•		542	2	$5\frac{1}{3}$
ATTENDED	Fehraltdorf	•		•	•	564	7	\$4.100 C
	Basserstorf	•		•		521	2	9
<u> </u>	Regenstorf	•	•	•		562	3	-
-	Bulach .	•	•		•	964	3	6
	Zürich	•	17 QF1		•	4745	7	8
(Gemei	nde Zürich 42	244	. Я.)		10 July - 1706 1		
	Metmenstetter	n		•		547	6	5
	horgen .	•	•			770	5	9
-	Meilen .	•		•	•	744	5	2
A STATE OF STREET	Gruningen					329	6	I
SAS CAPTURES	uster	•	•	• /		322	I	7
	ABald .	1			20497	213	9	6

bonde dan Giel Larung.

edien and der ben verenchehrn Belehrben betanner Mit Befremben las ich einen Bericht aus bem Selvetischen Buschaner, der mir aufgeburdet und mich por bem gangen Publitum ale einen Mann barfiellt, welcher bas Glud eines Republifaners an ber Berfto. rung finden mochte. Burger Obrifthelfer Muslin (ber in ber Liebe bes Rachften aber nicht feine See. liafeit ju finden scheint) zieht diefen vorgeblichen Bericht aus ben Selvetischen Unnalen, einer eben fo unreinen als verlaumderischen Quelle, aus ber zwar B. Muslin gerne Schöpfen mag. Der Bericht, Der mir unrechterweise aufgeburdet wird, lautet fo : . Graf berichtet, im Canton Appengell habe ein groffer Theil " ben Gid geschworen, und ein anderer nicht : nun " aber marschieren 2000 gute Burger (man weiß "nicht, ob fie dazu einen Auftrag haben) auf Appen-, sell, die biefen aufrührischen Flecken zu verbrennen " droben. " Diesen Bericht erklare ich falsch, wie er da ift, und eine Berlaumdung gegen mich. Der Bericht, ben ich erstattete, und ben man in bem Schweizerischen Republikaner wortlich findet, lautet wie folgt : " Mit Wehmuth muß er anzeigen, daß "auch im Canton Gentis ber Gid nicht allgemein ge-"leiftet murde, und daß in vielen Gegenden beffelben " Unruhen ausgebrochen find: auch er will nicht, bag " die rubigen Begenden der unruhigen wegen immer " mit Truppen belaten fepen; jugleich zeigt er an, " daß 2000 Mann von den rubigen Gegenden in die " unruhigen marschieren , um dieselben wieder in Ord. 35 nung guruckzubringen." 3ch erflare ben Diefem Unlag, bag ber Bleden Appengell fich feinen Aufrube niemals ju Schulden tommen ließ, vielmehr oft litt wegen feiner Liebe jur Rube und Ordnung : eben mare es meinem eignen Intereffe nicht vortheilhaft gewesen, wenn ber Rlecken Appengell verbrannt oder ruinirt worden ware. Dur scheint mir nicht einmal faglich, ju welchem Behuf bem B. Muslin ein Bericht bon mir (in welcher Form und Ginn es auch fenn mochte) in der angeschuldeten Berlaumdung gegen den Errepre fentant Rubn bienen tonne.

Bern ben 13. Oft. 1800.

Johann Baptift Graf, Mitglied bes gesetsgebenden Raths.